



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel, den 09.07.2014
SG.B.4/NB/rc - sg.dsg2.b.4(2014) 2441133

Per Einschreiben:
Herrn Guido Strack
Allerseelenstrasse 1n
D-51105 Köln

Kopie per E-Mail an: ask+request-1297-22696892@asktheeu.org

**BESCHLUSS DER GENERALSEKRETÄRIN IM NAMEN DER KOMMISSION GEMÄSS
ARTIKEL 4 DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG)
NR. 1049/2001¹**

**Betrifft: Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2014/1894**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2014, das am 2. Juni 2014 bei uns registriert wurde und in dem Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (nachstehend „Verordnung Nr. 1049/2001“) einen Zweit Antrag zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Erstantrag vom 5. April 2014, den Sie an das Generalsekretariat gerichtet hatten und der zur Bearbeitung an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) weitergeleitet wurde, beantragten Sie Zugang zu sämtlichen Verwaltungsmitteilungen in allen Sprachfassungen, die von der Kommission zwischen 2011 und 2014 angenommen wurden.

In ihrer ersten Antwort vom 29. April 2014 übermittelte Ihnen die GD HR einen Benutzernamen, ein Passwort und die entsprechenden Links zu „MyIntracomm“, die Ihnen den Zugang zu den gewünschten Dokumenten ermöglichen.

¹ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

In Ihrem Zweitantrag beantragen Sie nach unserer Auffassung öffentlichen Zugang gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 und merken an: „es ist offensichtlich, dass ein individueller Zugriff als Beamter einer Zugänglichmachung nach VO 1049/2001, der der Öffentlichkeit zusteht, nicht entspricht und genügt“.

Dieser Anmerkung entnehme ich, dass Sie für die Dokumente, zu denen Ihnen der bevorrechtigte Zugang eines Beamten der Kommission gewährt wurde, einen öffentlichen Zugang gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 wünschen.

2. BEWERTUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines Zweitantrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung Nr. 1049/2001 nimmt das Generalsekretariat eine unabhängige Überprüfung der von der betreffenden Generaldirektion im Erstverfahren erteilten Antworten vor. Aufgrund dieser Überprüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt wird, die darin enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 allerdings entfernt werden. Die Gründe dafür sind nachstehend dargelegt.

2.1. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 besagt: *„Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung (...) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten [beeinträchtigt würde].“*

Einige Dokumente, die Gegenstand Ihres Antrags sind, enthalten die Namen und Kontaktangaben von Personen sowie von ehemaligen Angestellten der Europäischen Kommission und Angestellten im aktiven Dienst, die keine Führungsposition innehaben. Diese sind auf jeden Fall als personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 45/2001³ (nachstehend: „Datenschutzverordnung“) anzusehen. Nach Artikel 8 der Datenschutzverordnung, die im vorliegenden Fall in vollem Umfang anwendbar ist, werden personenbezogene Daten nur dann einem Empfänger übermittelt, wenn dieser die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. Diese beiden Bedingungen sind kumulativ.⁴

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001.

⁴ Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-82/08 P, Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., Randnummern 56, 63, 68 und 76-79.

Ich stelle fest, dass Sie in Ihrem Zweit Antrag die Notwendigkeit der Freigabe der oben genannten personenbezogenen Daten weder mittels einer ausdrücklichen rechtlichen Begründung noch mittels überzeugender Argumente nachweisen.⁵ Darüber hinaus erwähnen Sie in Ihrem Zweit Antrag kein spezifisches Interesse an diesen Daten. Unter diesen Umständen würde die Einholung der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen für die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.⁶ Darüber hinaus würde die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten nach Einschätzung der Kommission ein reales – also nicht rein hypothetisches – Risiko der Verletzung der Privatsphäre und der Integrität dieser Personen verursachen, wenn man berücksichtigt, dass Sie Dokumente, zu denen Sie ausdrücklich im Rahmen der Verordnung Nr. 1049/2001 Zugang beantragen, der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen.

Mir ist bewusst, dass Sie zunächst zu diesen personenbezogenen Daten Zugang erhalten haben. Allerdings wurde Ihnen damals ein bevorzogter Zugang (als Beamter der Kommission) und nicht erga omnes im Rahmen der Verordnung Nr. 1049/2001 gewährt, weshalb die vorstehend genannten Risiken nicht gegeben waren.

Bitte beachten Sie, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, dass die dort festgelegten Ausnahmen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse außer Kraft gesetzt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001 im Hinblick auf die in den oben genannten Unterlagen aufgeführten personenbezogenen Daten gerechtfertigt ist, da keine Notwendigkeit zur Offenlegung dieser personenbezogenen Daten besteht und nicht davon ausgegangen werden kann, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch eine Offenlegung nicht beeinträchtigt würden.

3. TEILWEISER ZUGANG

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer weiter gehenden teilweisen Freigabe besagter Unterlagen erwogen. Allerdings ist dies aus den oben genannten Gründen nicht in sinnvoller Weise möglich, ohne die oben beschriebenen Interessen zu gefährden.

⁵ Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-82/08 P, Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., Randnummer 78.

⁶ Vgl. Urteil des Gerichts vom 23. November 2011 in der Rechtssache T-82/09, Gert-Jan Dennekamp/Europäisches Parlament, Randnummern 30-34.

4. RECHTSBEHELFF

Schließlich möchte ich Sie auf die Ihnen gegen diesen Beschluss zur Verfügung stehenden Rechtsmittel hinweisen, nämlich Klageerhebung und Beschwerde beim Bürgerbeauftragten gemäß den Artikeln 263 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Beiliegend finden Sie Kopien der Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen



Catherine Day

Anlagen: Die von Ihnen angeforderten Dokumente, für die ein teilweiser Zugang gewährt wird (Anhang)